

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Sembzin und die Feierhalle in Klink der Gemeinde Klink

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Klink wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2006 nachfolgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Sembzin und die Feierhalle in Klink der Gemeinde Klink erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes in Sembzin und seiner Einrichtungen und für die Feierhalle in Klink sowie für sonstige aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung genutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarife

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die erstmalige Nutzungszeit 25 Jahre:

1. Friedhof in Sembzin:

(1) Wahlgrabstätten

a) Einzelgrab für 25 Jahre	150,00 EUR
b) Doppelgrab für 25 Jahre	300,00 EUR
c) Urnengrab für 25 Jahre	80,00 EUR
d) Kindergrab für 25 Jahre	80,00 EUR

Nach Ablauf der 25 Jahre beträgt die Gebühr anteilig für ein Grab

Einzelgrab:

- für weitere 5 Jahre	30,00 EUR
- für weitere 10 Jahre	60,00 EUR
- für weitere 15 Jahre	90,00 EUR

Doppelgrab

- für weitere 5 Jahre	60,00 EUR
- für weitere 10 Jahre	120,00 EUR
- für weitere 15 Jahre	180,00 EUR

Urnengrab

- für weitere 5 Jahre	16,00 EUR
- für weitere 10 Jahre	32,00 EUR
- für weitere 15 Jahre	48,00 EUR

Kindergrab

- für weitere 5 Jahre	16,00 EUR
- für weitere 10 Jahre	32,00 EUR
- für weitere 15 Jahre	48,00 EUR

(2) Jährliche Bewirtschaftung (Wasser, Abfallentsorgung, Bewirtschaftung Grundstück, Baumpflege, Rasenflächen mähen, Zaun etc.)

Einzelgrab	15,00 EUR
Doppelgrab	30,00 EUR
Urnengrab	7,50 EUR
Kindergrab	7,50 EUR

(4) Feierhallenbenutzung Sembzin 35,00 EUR/je Nutzung

2. Feierhalle in Klink:

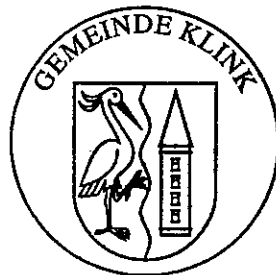
(1) Feierhallenbenutzung Klink

35,00 EUR/je Nutzung

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Sembzin der Gemeinde Klink vom 14.11.2000, zuletzt geändert am 13.02.2003, außer Kraft.

Klink
ausgefertigt am 30.11. 2006



Hohls
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.